

Föderalismusdatenbank

Das Institut für Föderalismus sammelt seit Jahren Kennzahlen zum österreichischen Föderalismus und stellt diese im Rahmen von Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Um eine konzentrierte Übersicht über die jeweilig erhobenen Daten bieten zu können, werden die Daten auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Die Informationen sind in zwei Bereiche unterteilt: Europäische Union und Österreich sowie Föderalismus in Österreich.

Die Daten werden jährlich von Seiten des Instituts aktualisiert und nach Möglichkeit wird das Datenangebot erweitert.

I. Europäische Union und Österreich

- Rechtsetzungstätigkeit der EU: Verordnungen
- Rechtsetzungstätigkeit der EU: Richtlinien
- Einheitliche Länderstellungnahmen gemäß Art 23d B-VG
- Gemeinsame Ländervetreter im Rat
- Urteile des EuGH gegen Österreich in Vertragsverletzungsverfahren
- Österreichische Position im Umsetzungsranking

II. Föderalismus in Österreich

1. Tätigkeit der Landtage

- Anzahl der Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Tagesordnungspunkte in den Landtagssitzungen
- Anzahl der abgehaltenen Fragestunden in den Landtagssitzungen
- Anzahl der abgehaltenen Aktuellen Stunden in den Landtagssitzungen
- Anzahl der beschlossenen Resolutionen in den Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Landesrechnungshofberichte in den Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Rechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen



2. Gesetzesbeschlüsse

- Bundesgesetze [kundgemacht in den Bundesgesetzblättern]
- Landesgesetze [kundgemacht in den Landesgesetzblättern]

3. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates

- Zustimmungen nach Art 44 Abs 2 B-VG
- Zustimmungen zu Staatsverträgen
- Einsprüche und Beharrungsbeschlüsse

4. Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

- Verfahren gemäß Art 98 B-VG
- Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

5. Kooperativer Föderalismus

- Konsultationsmechanismus: Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem Bund
- Konsultationsmechanismus: Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber den Ländern
- Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG
- Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten

6. Finanzieller Föderalismus

- Einnahmen und Ausgaben des Staates
- Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates

7. Verfassungsgerichtshof und Föderalismus

- Verfahren gemäß Art 137 B-VG

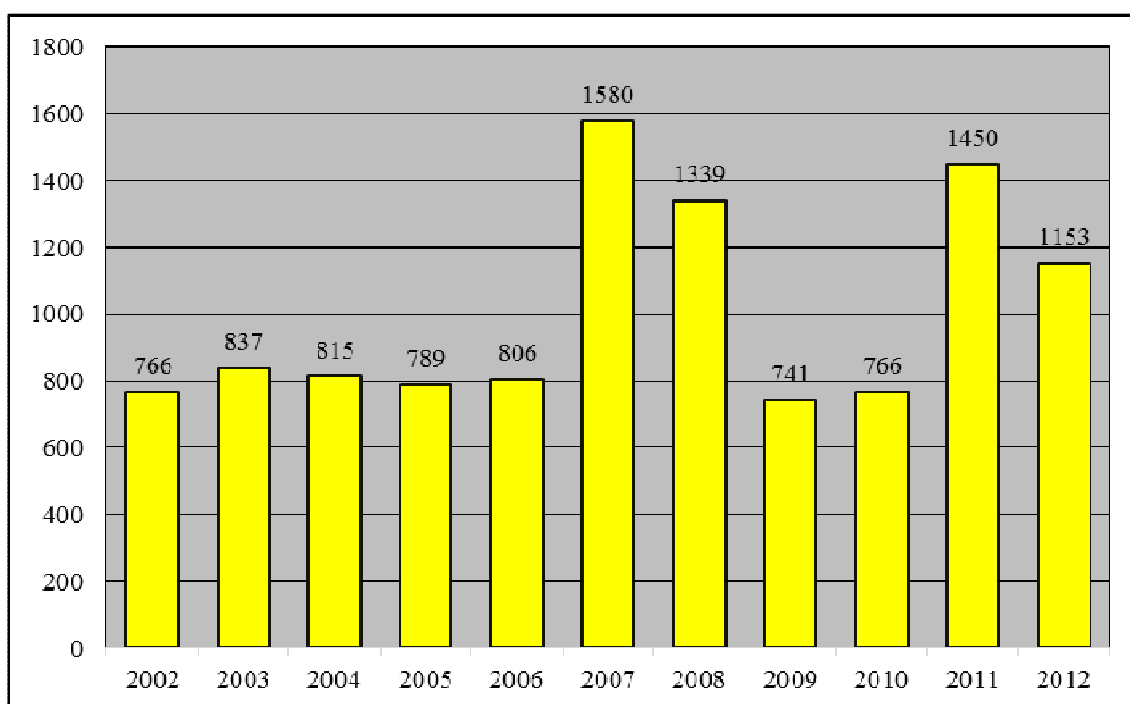


I. Europäische Union und Österreich

Verordnungen

Eine Verordnung ist ein Rechtsakt der Europäischen Union und als solcher Teil des sekundären Unionsrechts. Sie wird nach Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen. EU-Verordnungen können sich an die Europäische Union selbst, an deren Mitgliedstaaten oder an die Bürger der Mitgliedstaaten richten.

Gemäß Art 288 Abs 2 AEUV haben Verordnungen allgemeine Geltung, sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden („Durchgriffswirkung“); somit sind auch keine Modifikationen in einzelnen Mitgliedstaaten möglich. Dadurch unterscheiden sich die EU-Verordnungen von den EU-Richtlinien. Ebenso wie die Richtlinien gehen aber auch die Verordnungen dem nationalen Recht in ihrer Anwendung vor (unmittelbare Anwendbarkeit).



Quelle:

<http://eur-lex.europa.eu>

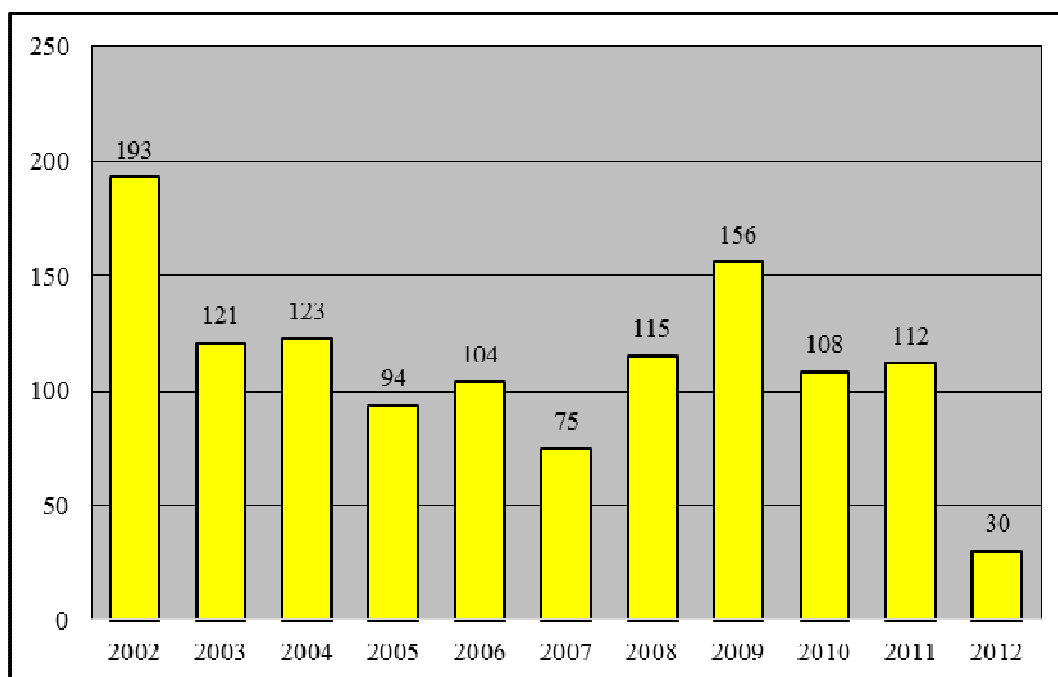


Letzte Aktualisierung:
September 2013

Richtlinien

Als EU-Richtlinien werden jene Rechtsakte der Europäischen Union bezeichnet, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind und diese zur Verwirklichung bestimmter Ziele verpflichtet. Die Wahl der Methode dafür bleibt dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen, sodass er bei der Umsetzung der Richtlinie einen gewissen Spielraum hat. Wenn die Richtlinie allerdings die Einführung konkreter Berechtigungen oder Verpflichtungen verlangt, muss das nationalstaatliche Recht, das ihrer Umsetzung dient, entsprechend konkrete Berechtigungen oder Verpflichtungen begründen. Nach österreichischem Recht ist daher zur Umsetzung in der Regel ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich. Rechtsgrundlage für den Erlass von Richtlinien ist Art 288 AEUV; somit sind Richtlinien nur im Bereich der Kompetenzen der Europäischen Union möglich.

Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb derer sie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die vom Umsetzungsakt (zB ein Gesetz) betroffen sind. Wird sie nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann sie dennoch mitunter unmittelbar wirken und von Behörden angewendet werden. Dazu muss die Richtlinienbestimmung inhaltlich so genau und konkret gefasst sein, dass sie sich zu einer unmittelbaren Anwendung eignet und sie darf keine unmittelbare Verpflichtung für einen Einzelnen beinhalten.



Quelle:

<http://eur-lex.europa.eu/>



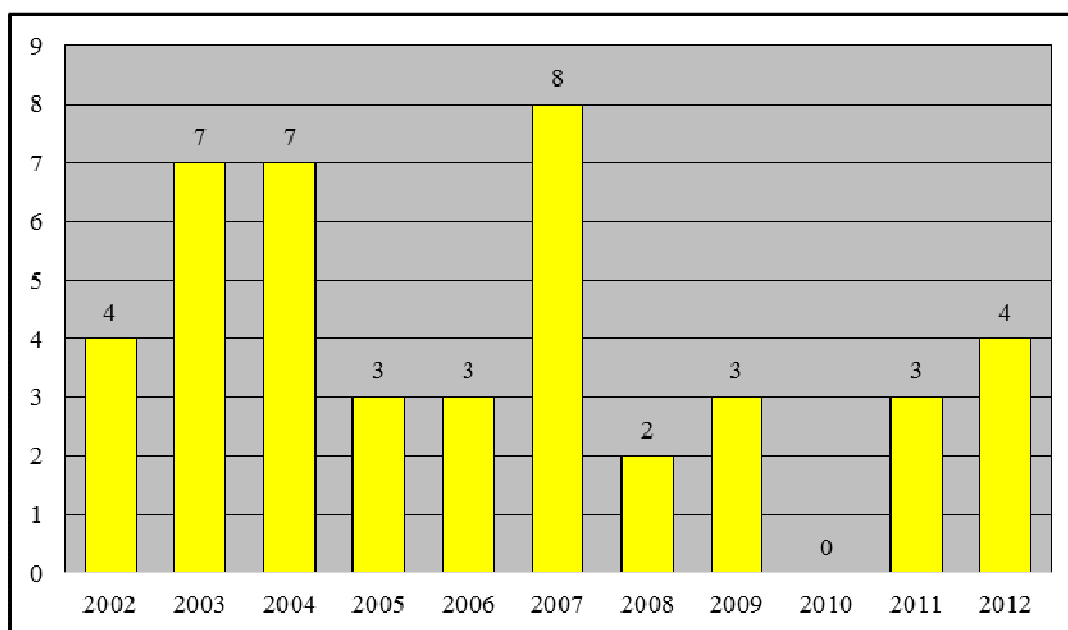
Letzte Aktualisierung:
September 2013

Anzahl der einheitlichen Länderstellungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23d B-VG

Als Ausgleich für die zu erwartenden Kompetenzverluste durch den Beitritt zur EU wurde den Bundesländern bereits im Vorfeld der EU-Mitgliedschaft ein Mitwirkungsrecht bei „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ eingeräumt. Die Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Länder im EU-Gesetzgebungsprozess sind seither unverändert in Art 23d B-VG angeführt, wobei der einheitlichen Länderstellungnahme in der Praxis große Bedeutung zukommt.

Damit wurde auf bundesverfassungsrechtlicher Basis sichergestellt, dass die Länder in Angelegenheiten, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, ein Informations- und Stimmrecht erhalten. Diese Rechte werden neben den Ländern auch den Vertretern von Städten und Gemeinden bundesverfassungsrechtlich eingeräumt.

Zwischen 2002 und 2012 wurden von den Ländern insgesamt 44 einheitliche Stellungnahmen formuliert, besonders häufig in den Jahren 2003, 2004 und 2007.



Quellen:

Bußjäger/Bär/Willi, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration (2006); 31. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg. vom Institut für Föderalismus.



Gemeinsame Ländervertreter im Rat

Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen (Art 23d Abs 3 B-VG). Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem.

Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art 142 B-VG verantwortlich.

Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

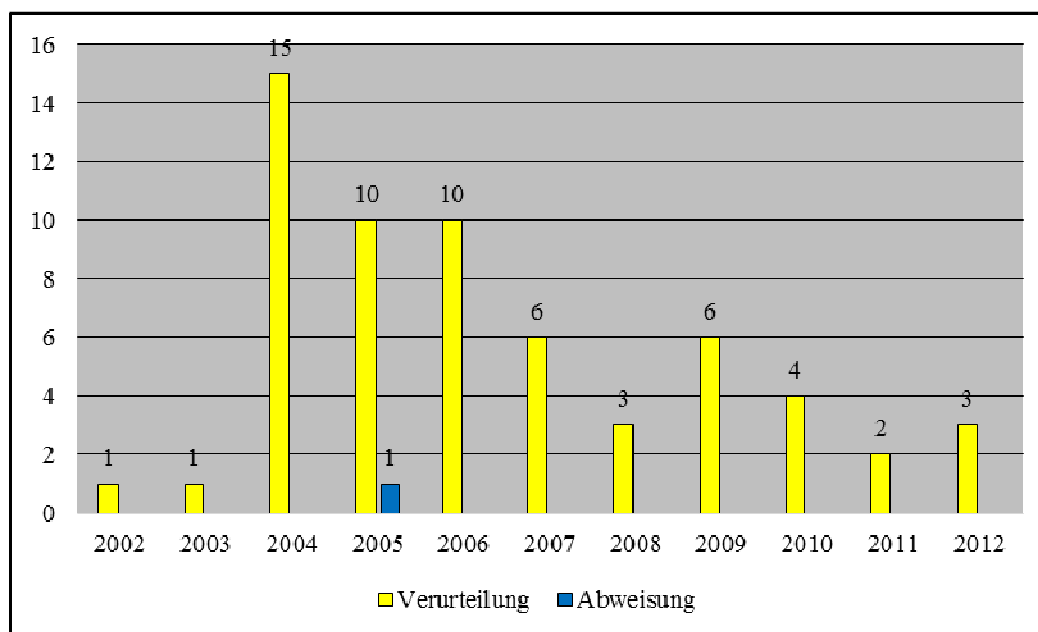


Urteile des EuGH gegen Österreich in Vertragsverletzungsverfahren

In Art 258 ff AEUV ist das Vertragsverletzungsverfahren geregelt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können Verstöße eines Mitgliedstaates gegen das Unionsrecht geltend machen. Klageberechtigt sind entweder die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat. Die Kommission ist grundsätzlich verpflichtet, gegen objektive Verletzungen des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten einzuschreiten. Bei drohender oder bereits eingetretener Vertragsverletzung leitet die Kommission nicht sofort das Verfahren nach Art 258 AEUV ein, sondern versucht zunächst auf dem Verhandlungsweg eine gütliche Einigung zu erzielen.

Vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) ergingen in den letzten Jahren in unterschiedlichem Ausmaß Urteile, in denen ein Verstoß der Republik Österreich gegen Unionsrecht festgestellt wurde. Auffallend ist, dass in den Jahren 2002 und 2003 jeweils nur ein Urteil gegen Österreich gefällt wurde. Zwischen 2004 und 2006 wurden mehrere Urteile gegen die Republik Österreich gefällt. In den letzten Jahren nimmt diese Zahl wieder ab.

Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigungen von Verbindungen wegen Sachzusammenhanges; dabei wird eine Serie von verbundenen Rechtssachen als eine Rechtssache gewertet (eine Serie von verbundenen Rechtssachen ist eine Rechtssache).



Quellen:

<http://www.curia.europa.eu/de/instit/presentationfr/index.htm>

http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-03/ra08_de_cj_stat.pdf



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Österreichische Position im Umsetzungsranking

EU-Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb derer sie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die vom Umsetzungsakt (zB ein Gesetz) betroffen sind.

Das Ranking zeigt an, wie die Position Österreichs bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedern zu beurteilen ist. Im Jahr 2002 hatte Österreich ein besonders hohes Umsetzungsdefizit, das sich mittlerweile ein wenig gebessert hat. Im Ranking findet sich Österreich meist im Mittelfeld wieder.

Jahr	Ranking
2002 – Stand 15.04.2002	10 [von 14]
2003 – Stand 30.11.2003	8 [von 15]
2004 – Stand 31.05.2004	6 [von 15]
2005 – Stand 01.12.2005	16 [von 25]
2006 – Stand 11.11.2006	15 [von 25]
2007 – Stand 10.11.2007	10 [von 27]
2008 – Stand 10.11.2008	14 [von 27]
2009 – Stand 10.11.2009	13 [von 27]
2010 – Stand 10.11.2010	13 [von 27]
2011 – Stand 01.01.2012	13 [von 27]
2012 – Stand 01.05.2013	18 [von 27]

Quelle:

http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm

http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/relateddocs/single_market_governance_report_2011_de.pdf



Letzte Aktualisierung:
September 2013

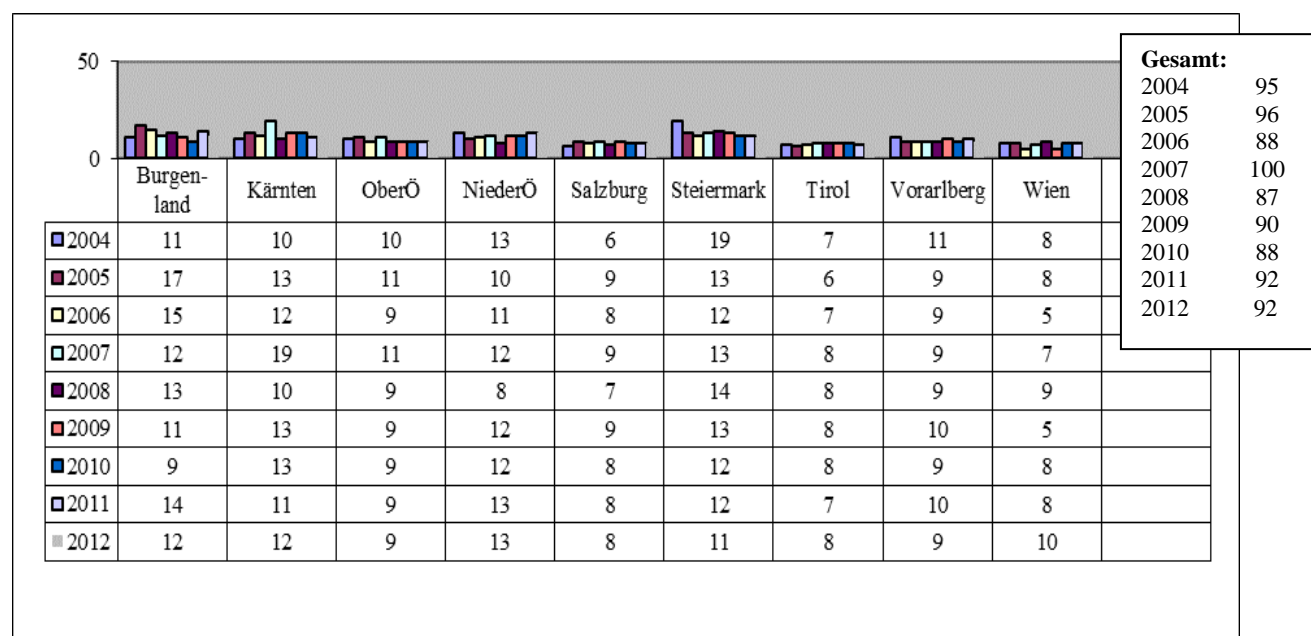
II. Föderalismus in Österreich

1. Tätigkeit der Landtage

Anzahl der Landtagsitzungen pro Jahr

Die Landtage sind die Landesparlamente der österreichischen Bundesländer. Die Abgeordneten werden in allgemeinen, geheimen und persönlichen Wahlen aufgrund des Verhältniswahlrechts periodisch von den wahlberechtigten Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland haben, gewählt. Die stimmenstärkste Partei, genauer der mitgliederstärkste Parlamentsklub, stellt üblicherweise die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann.

Dem Landtag obliegt nach Art 15 Abs 1 B-VG in all jenen Bereichen die Gesetzgebung, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind, hinzu kommen die geteilten Kompetenzen in Art 12 B-VG sowie zB die Zuständigkeiten nach Art 14a, 14b Abs 3 und Art 115 Abs 2 B-VG. Die Funktionsperiode des Landtages beträgt in Oberösterreich sechs, in allen anderen Ländern fünf Jahre.



Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/ooe/hs.xsl/ltgspssuche_DEU_HTML.htm

<http://www.noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>

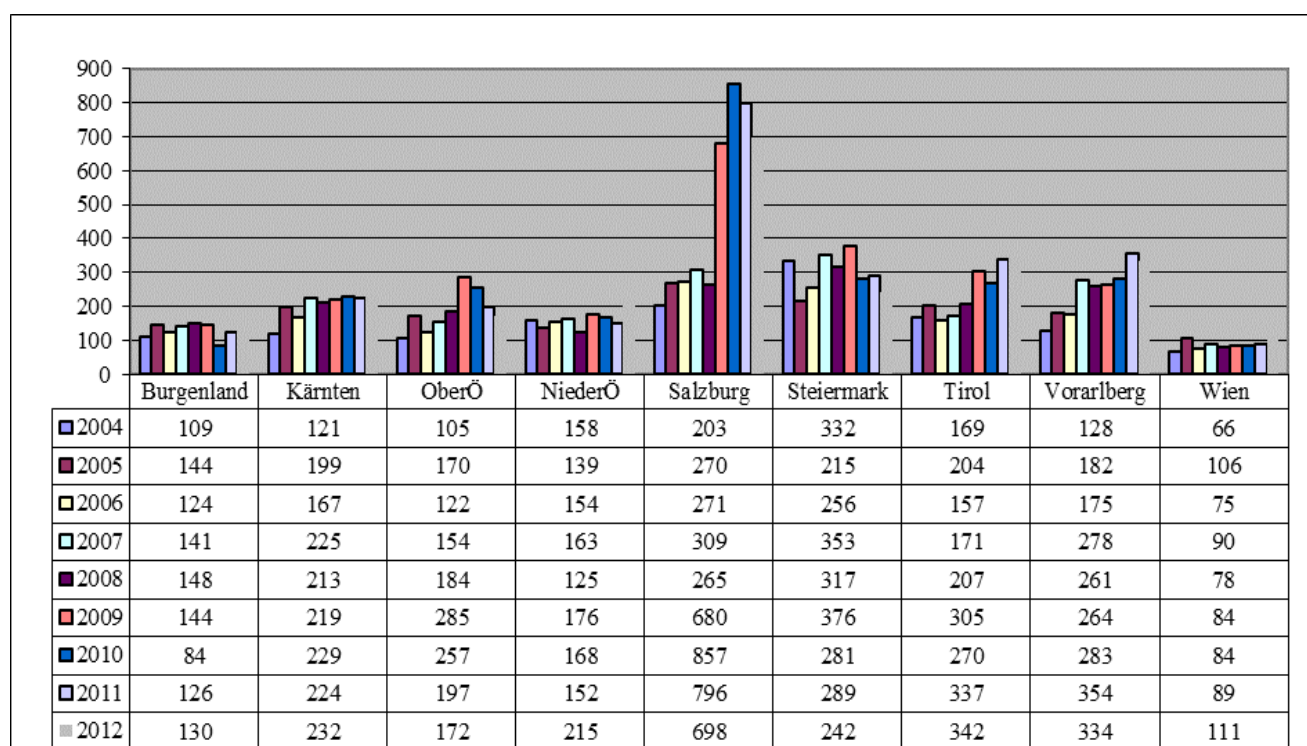


Letzte Aktualisierung:
September 2013

Anzahl der behandelten Tagesordnungspunkte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Unter einer Tagesordnung versteht man die Strukturierung einer Sitzung. Dazu werden einzelne Themen als sog Tagesordnungspunkte (TOP) festgelegt, die im Regelfall mit der Einladung versandt werden. Der Verlauf der Sitzung oder Beratung orientiert sich an dieser Tagesordnung.

Bei der Anzahl der Tagesordnungspunkte in Vorarlberg ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2005 bei einer Sitzung und im Jahr 2006 bei zwei Sitzungen die Tagesordnungspunkte nicht veröffentlicht und somit nicht berücksichtigt wurden.



Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm

<http://www.no.e.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

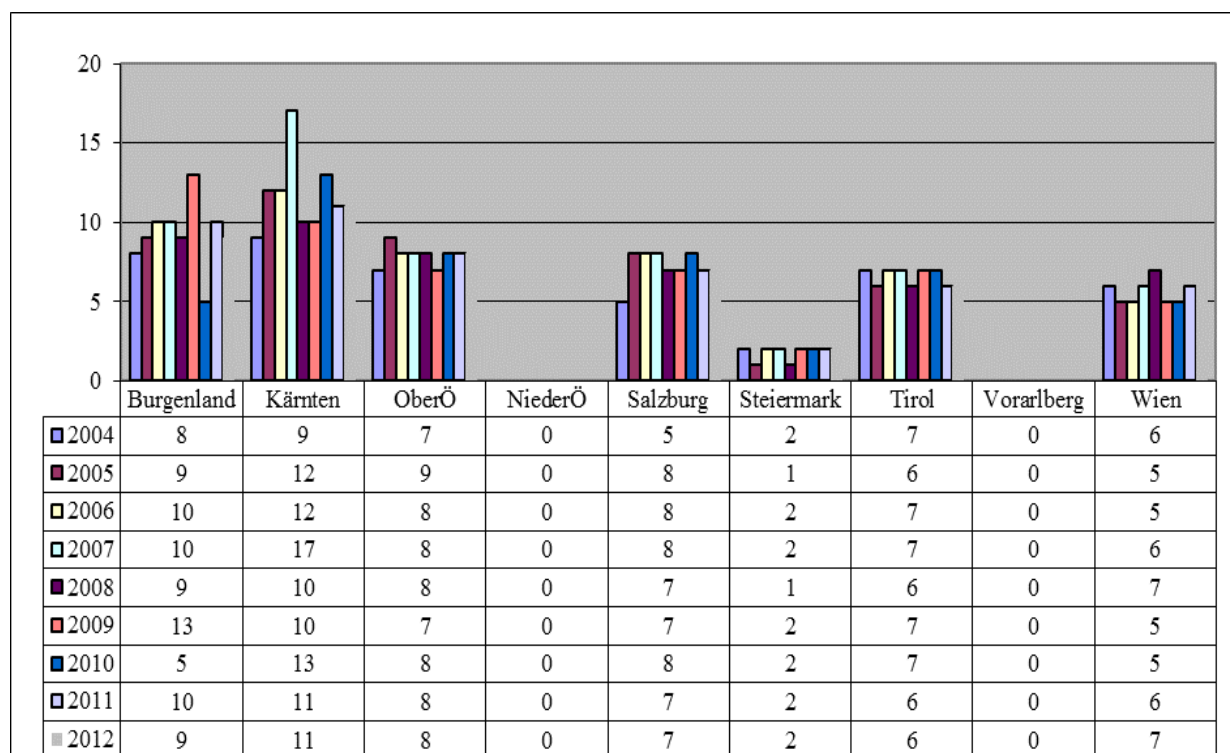
<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Anzahl der abgehaltenen Fragestunden pro Jahr in den Landtagsitzungen

Die Fragestunde ist ein Begriff aus dem Parlamentarismus. Es handelt sich dabei um einen regelmäßig stattfindenden Tagesordnungspunkt einer Parlamentsitzung, wie er auch in den meisten österreichischen Landtagen vorgesehen ist. Hier können die Abgeordneten außerhalb der regulären Debatten kurze mündliche Fragen an die Regierung stellen, die sofort mündlich beantwortet werden müssen.



* In Niederösterreich und Vorarlberg gibt es keine solche Fragestunde

Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

[http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm)

[B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm)

<http://www.noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

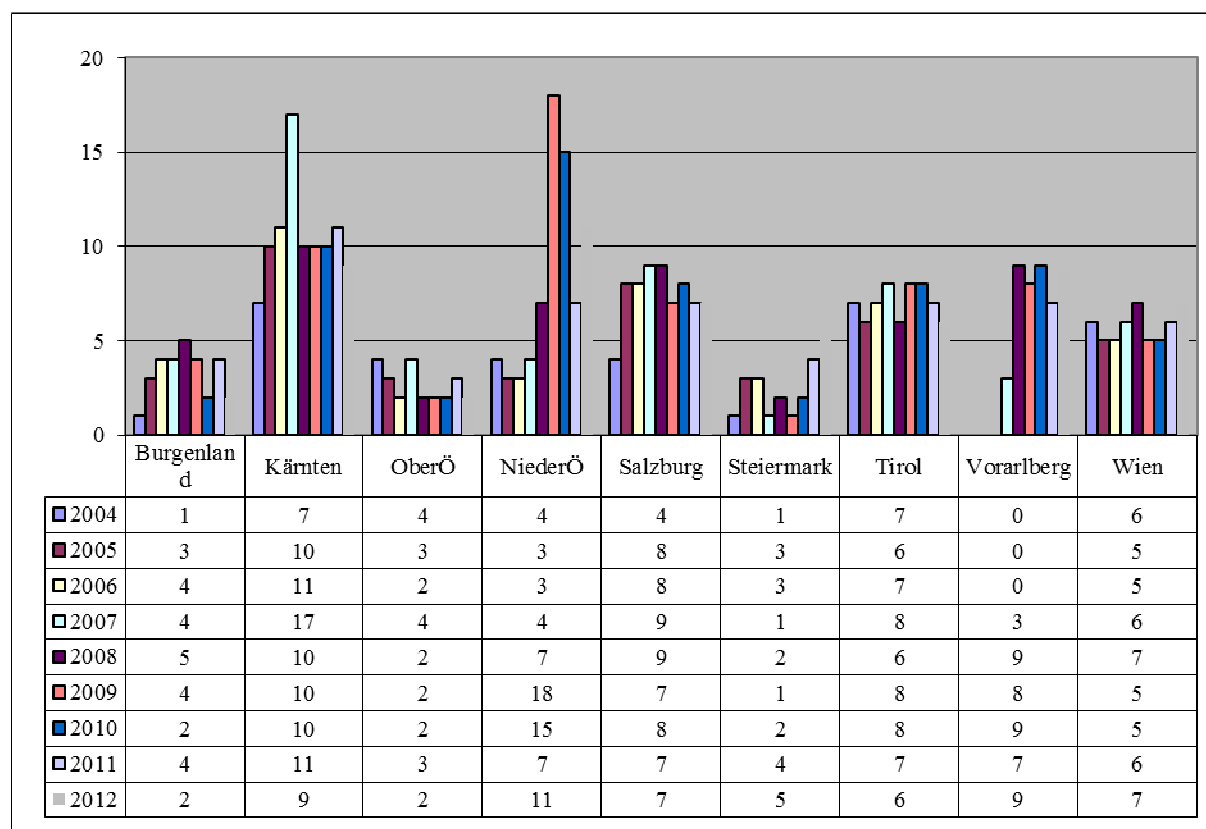
<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>



Anzahl der abgehaltenen Aktuellen Stunden pro Jahr in den Landtagssitzungen

Die Aktuelle Stunde im Parlament behandelt in der Öffentlichkeit diskutierte Themen oder schließt sich einer Debatte an, zu der eine Fraktion weiteren Diskussionsbedarf anmeldet. Die Redezeiten der Abgeordneten dürfen eine festgelegte Zeit nicht überschreiten.

Meist dauern Aktuelle Stunden länger als eine Stunde, da eventuelle Redezeiten von Mitgliedern der Regierung in der Zeitmessung nicht berücksichtigt werden.



* In Vorarlberg wurde die Aktuelle Stunde erstmals 2007 eingeführt (sie trat im Oktober 2007 in Kraft).

Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oe/hs.xsl/tgspsuche_DEU_HTML.htm

<http://www.noee.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

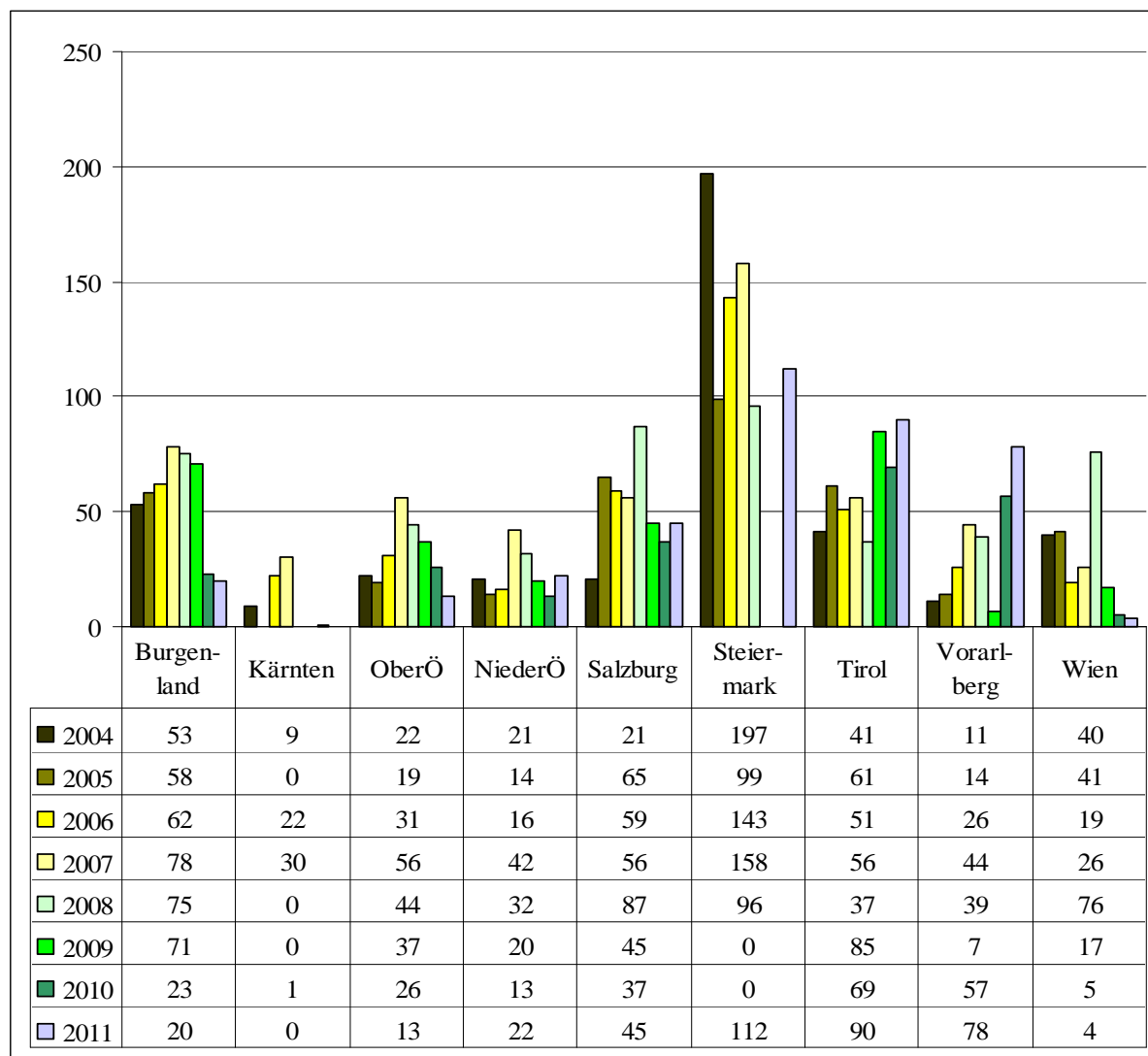
<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Anzahl der beschlossenen Resolutionen (selbständige sowie unselbständige Resolutionen) pro Jahr in den Landtagsitzungen

Eine Resolution (Entschließungsantrag) ist eine parlamentarische Handlungsform, mit welchem das Parlament die Regierung auffordert, begleitend zu Gesetzesbeschlüssen etwas Bestimmtes beim Vollzug des Gesetzes zu tun.



Quelle:
Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen

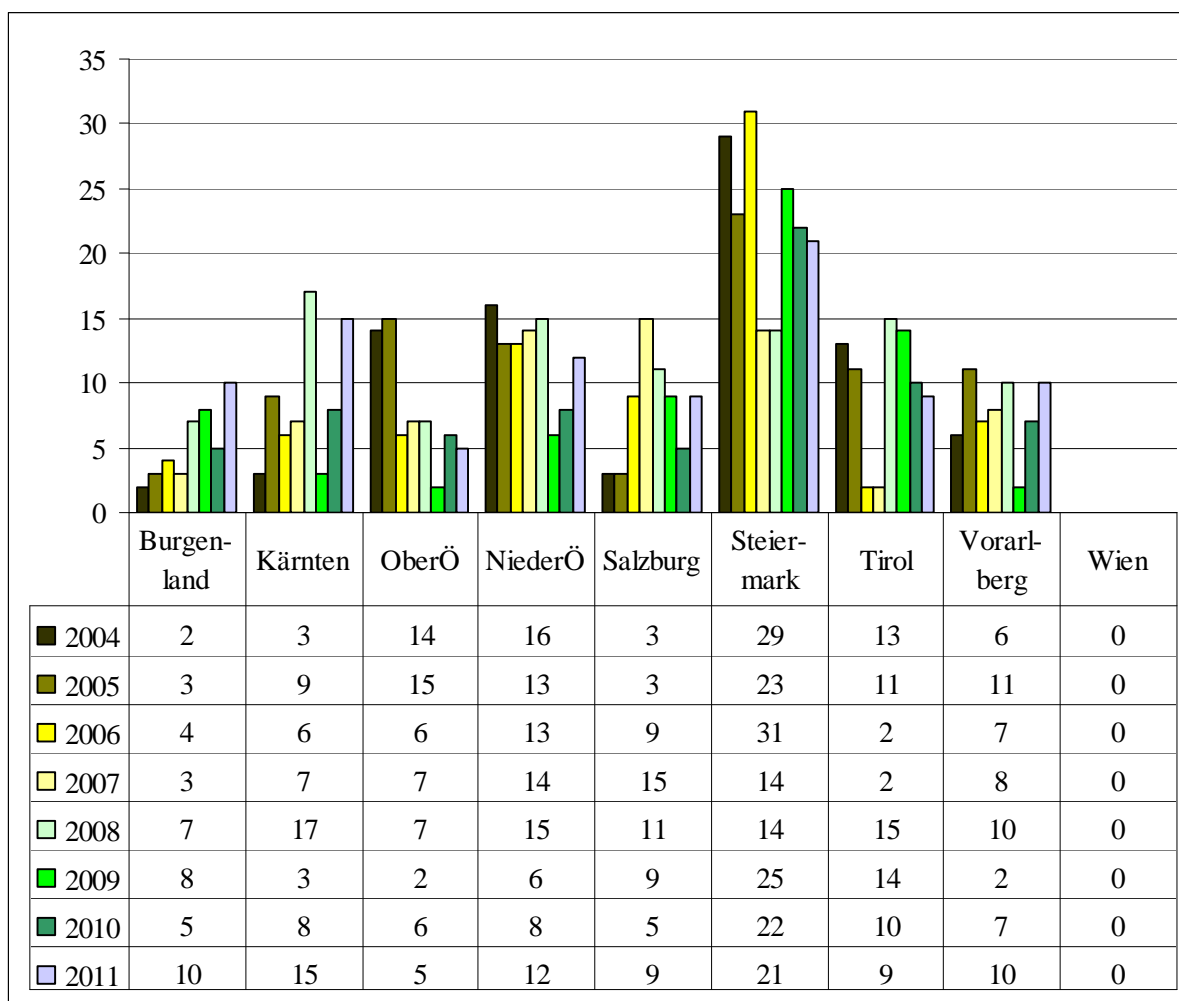


Letzte Aktualisierung:
September 2013

Anzahl der behandelten Landesrechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Als wichtiges Element der parlamentarischen Kontrolle über die Landesverwaltungen dienen die Landesrechnungshöfe.

Die Entstehung von Einrichtungen öffentlicher Finanzkontrolle ist ein besonders leuchtendes Beispiel des innovativen Bundesstaats: Die Einrichtung von Ausschüssen zur Finanzkontrolle des Landes auf der Ebene der Landtage sowie von Abteilungen der internen Gebarungskontrolle standen am Anfang der Gebarungskontrolle im Bereich der Länder, soweit sie nicht durch den Rechnungshof wahrgenommen wurde. Institutionen wie die Landesrechnungshöfe wurden Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre errichtet.



Quelle:
Eigene Erhebung durch die Landtagsdirektionen

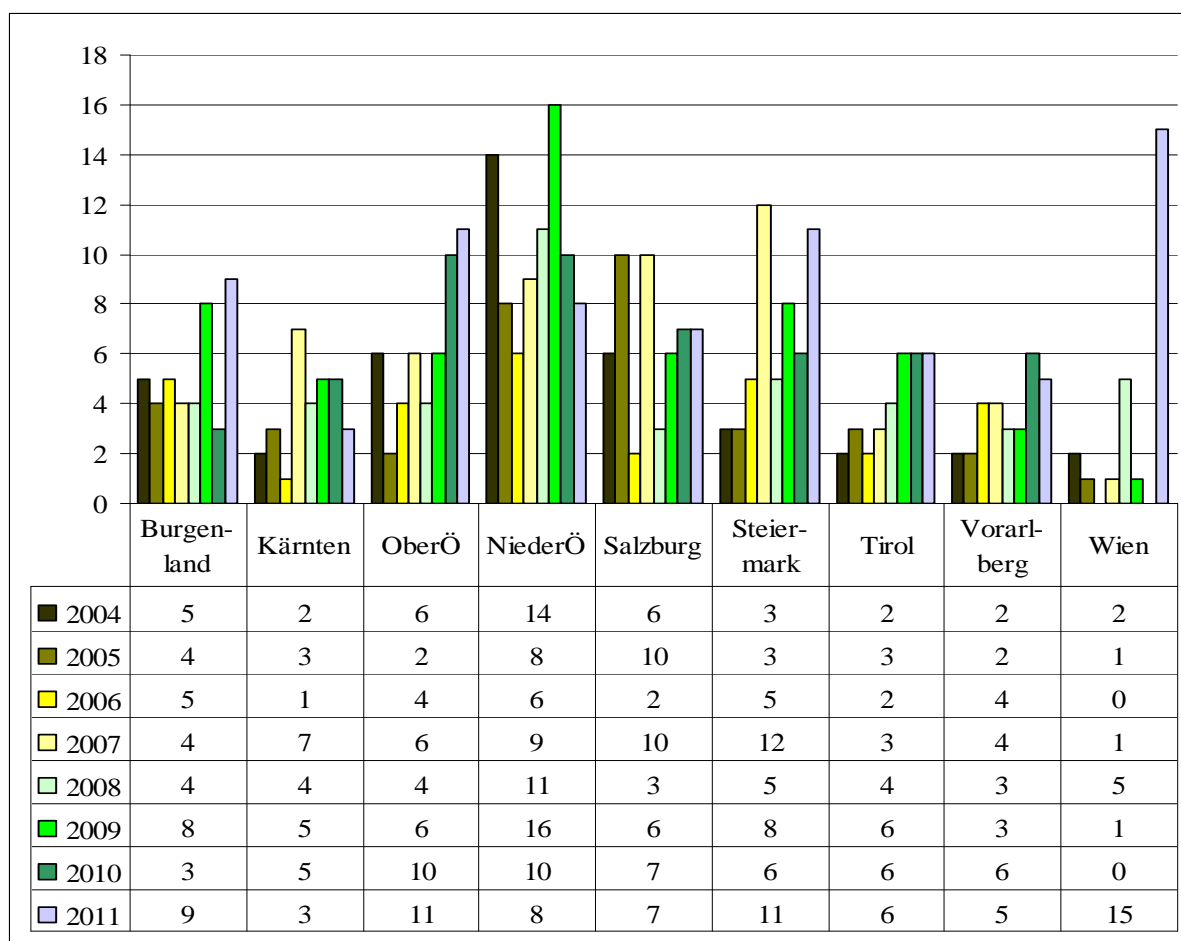


Letzte Aktualisierung:
September 2013

Anzahl der behandelten Rechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Der Rechnungshof ist in Österreich ein unabhängiges Organ des Nationalrates und der Landtage. Ihm obliegt die Überprüfung der Gebarung, also der finanziell wirksamen Tätigkeit, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger (Art 121 Abs 1 B-VG). Auch Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Körperschaften, an denen der Bund oder die Länder mindestens zu 50% beteiligt sind, hat er zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat dem Parlament jeweils einen Rechnungshofbericht vorzulegen, welche Überprüfungen auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, aber auch auf Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit enthalten. Auch der Bundesrechnungsabschluss sowie der Staatsschuldenbericht wird vom Rechnungshof erstellt. Das Ergebnis der Gebarungsprüfung betreffend die Länder wird dem entsprechenden Landtag vorgelegt (Art 127 Abs 6 B-VG).



Quelle:

Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen



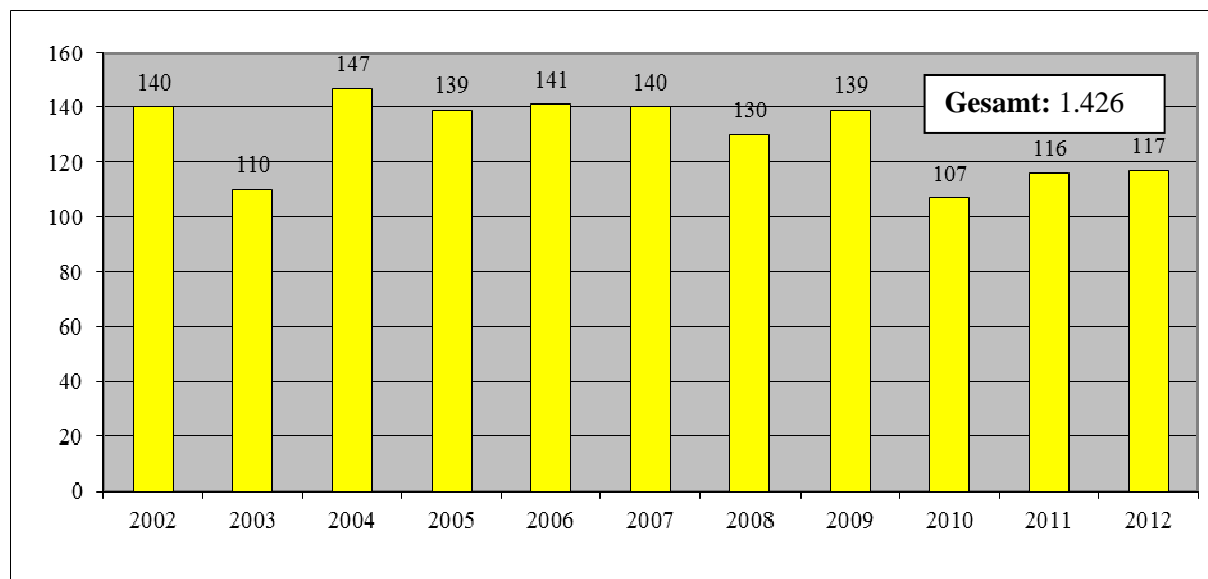
Letzte Aktualisierung:
September 2013

2. Gesetzesbeschlüsse

Bundesgesetze

Auch wenn der Bund für die meisten Materien legislativ zuständig ist, verbleiben den Ländern vor allem zufolge der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG viele wichtige Materien in Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens aber auch im Baurecht, der Raumplanung und im Umweltschutz.

Die Grafik vermittelt einen Überblick über die Zahl der seit 2002 erlassenen Bundesgesetze.



Quelle:

<http://ris1.bka.gv.at/Apl/Authentic/SearchAuth.aspx>



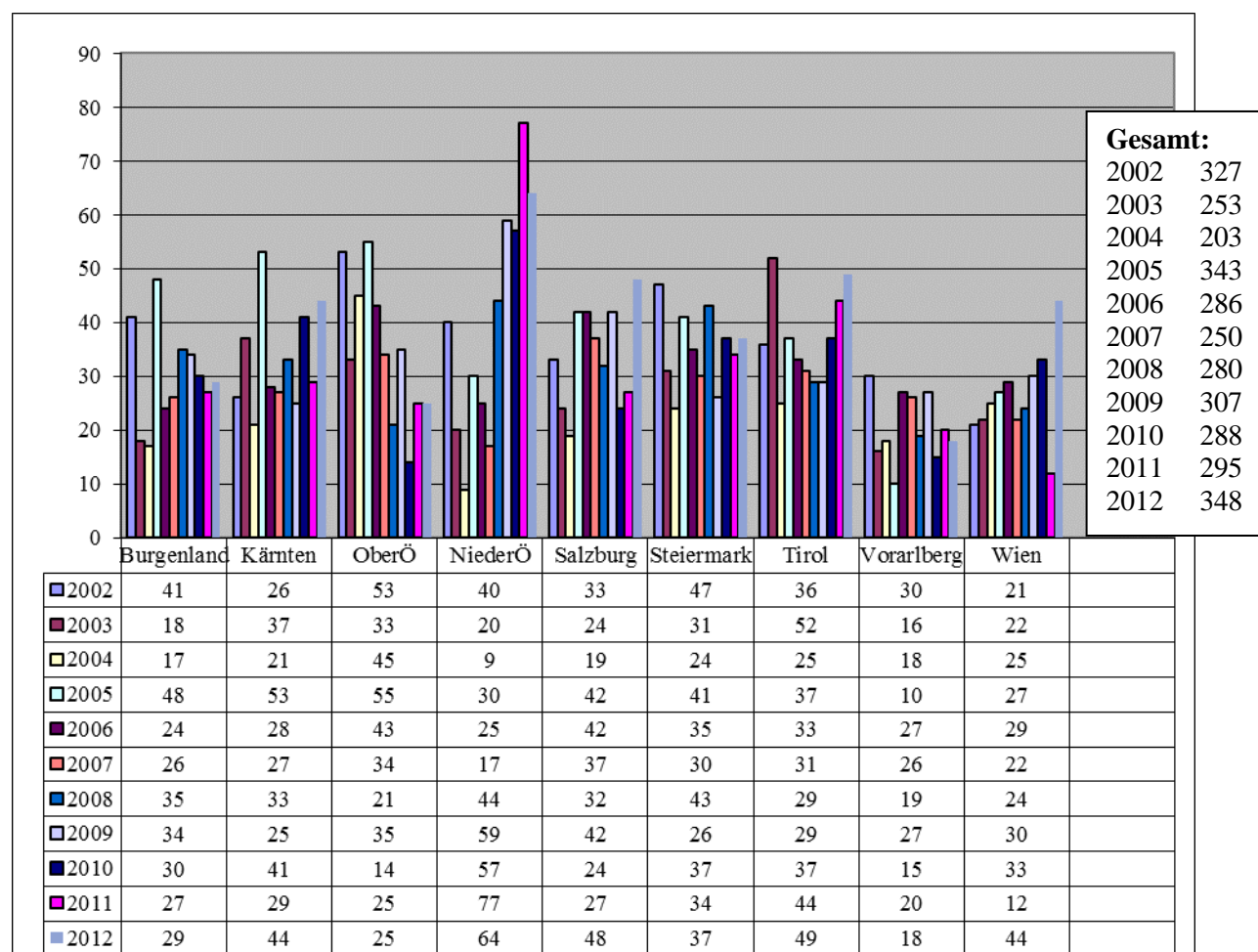
Letzte Aktualisierung:
September 2013

Landesgesetze

Nach Art 15 Abs 1 B-VG werden den Ländern all jene Materien zugewiesen, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung dem Bund zugeordnet werden. Dies gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Vollziehung.

Die Landesgesetze werden vom Landtag beschlossen, den Weg der Gesetzgebung bestimmt die Landesverfassung des jeweiligen Bundeslandes im Rahmen der Vorgaben des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art 95 B-VG).

Die Tabelle stellt das Ausmaß der Gesetzgebungstätigkeit der Länder in den Jahren 2002 bis 2012 dar. Es wird die Anzahl der im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemachten formellen „einfachen“ Landesgesetze und Landesverfassungsgesetze angeführt. Die jeweils angegebene Anzahl muss nicht mit der Anzahl der geänderten Landesgesetze übereinstimmen.



Quelle:

<http://www.ris.bka.gv.at>



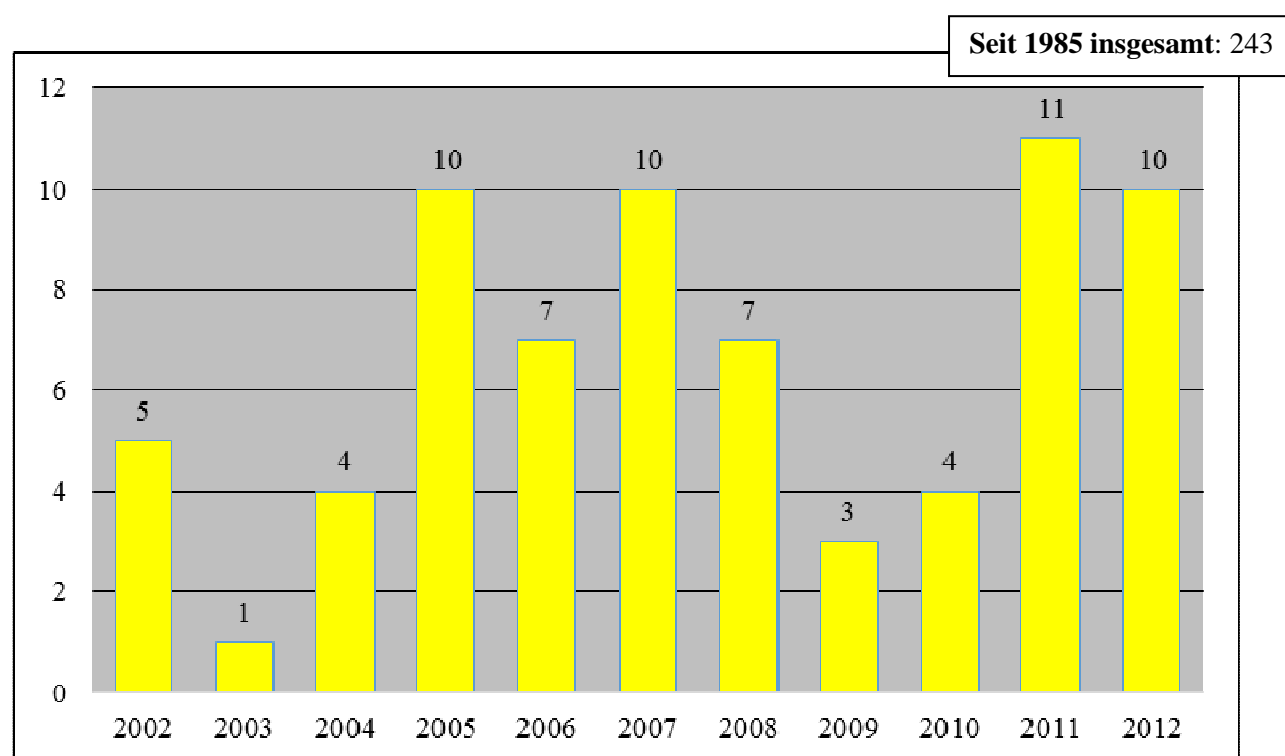
Letzte Aktualisierung:
September 2013

3. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates

Zustimmungen des Bundesrates nach Art 44 Abs 2 B-VG

Art 44 Abs 2 B-VG normiert, dass Bundesverfassungsgesetze oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechts im Jahre 1985 erteilten Zustimmungen beläuft sich mit dem Jahr 2012 auf insgesamt 243.



Quelle:

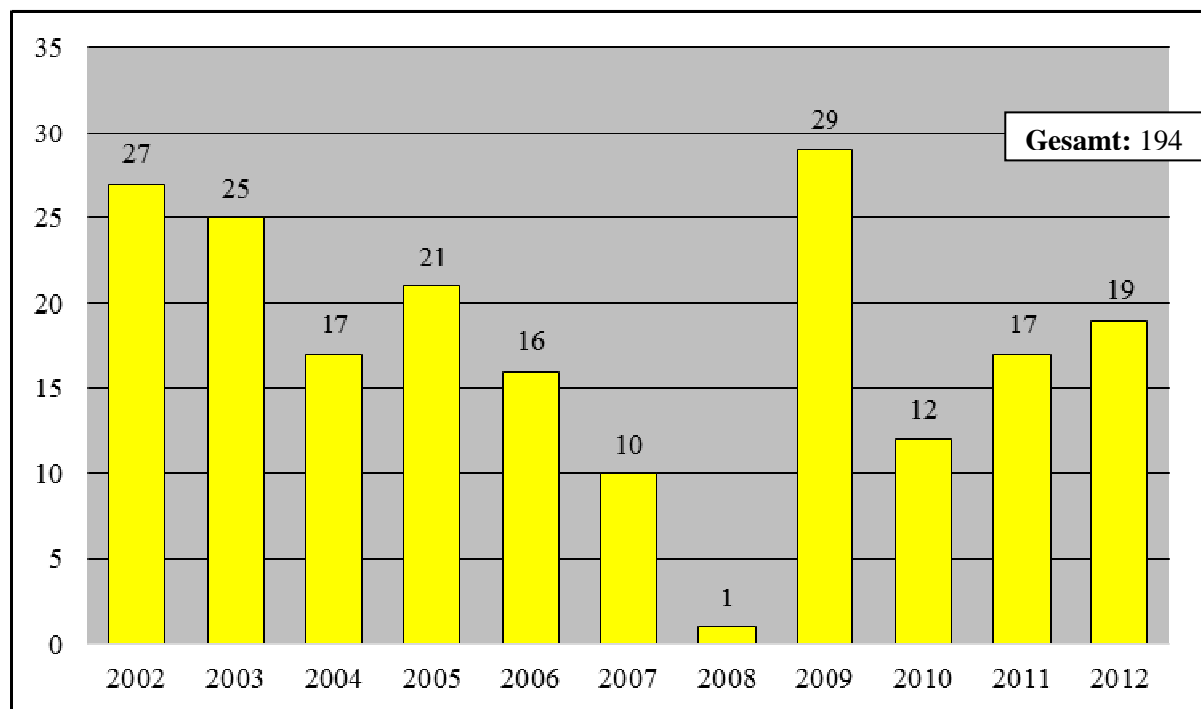
27. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg vom Institut für Föderalismus



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Zustimmungen des Bundesrates zu Staatsverträgen

Betreffend den Abschluss von Staatsverträgen des Bundes steht dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht zu, sofern Zuständigkeiten der Länder betroffen sind (Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG), im Übrigen unterliegen gesetzesändernde Staatsverträge demselben Einspruchsrecht wie im gewöhnlichen Verfahren der Bundesgesetzgebung (Art 50 Abs 3 B-VG).



Quelle:

<http://www.parlament.gv.at/BR/STAT/ALLG/JSTAT/show.psp>

http://www.parlament.gv.at/2USD/PDF/Taetigkeiten_BR_2011.pdf



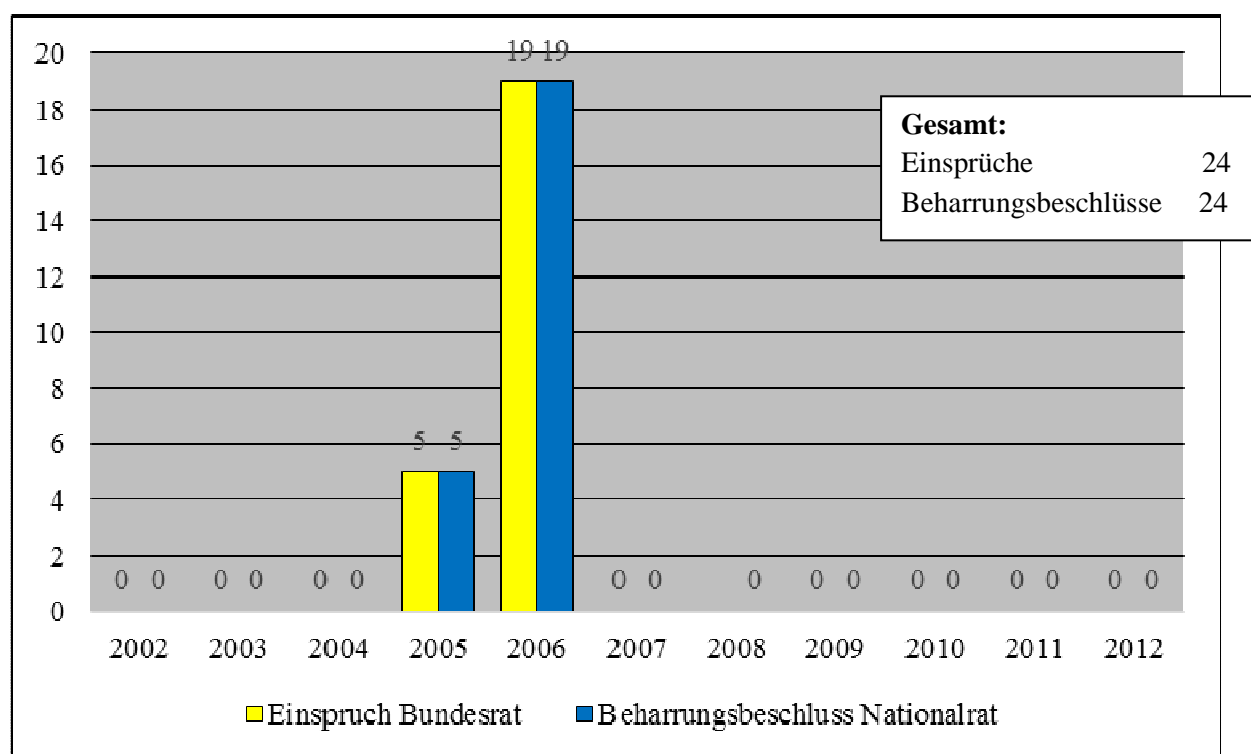
Letzte Aktualisierung:
September 2013

Einsprüche und Beharrungsbeschlüsse

Gemäß Art 42 Abs 1 B-VG ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln. Der Bundesrat kann grundsätzlich (vgl aber Art 42 Abs 4 B-VG) gegen den Beschluss einen Einspruch erheben.

Der Nationalrat kann daraufhin einen Beharrungsbeschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder fassen.

Im Folgenden sind die Einsprüche und die Beharrungsbeschlüsse seit 2002 angeführt:



Quelle:

27. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg vom Institut für Föderalismus

4. Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

Verfahren gemäß Art 98 B-VG

In Art 98 B-VG war normiert, dass die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann.

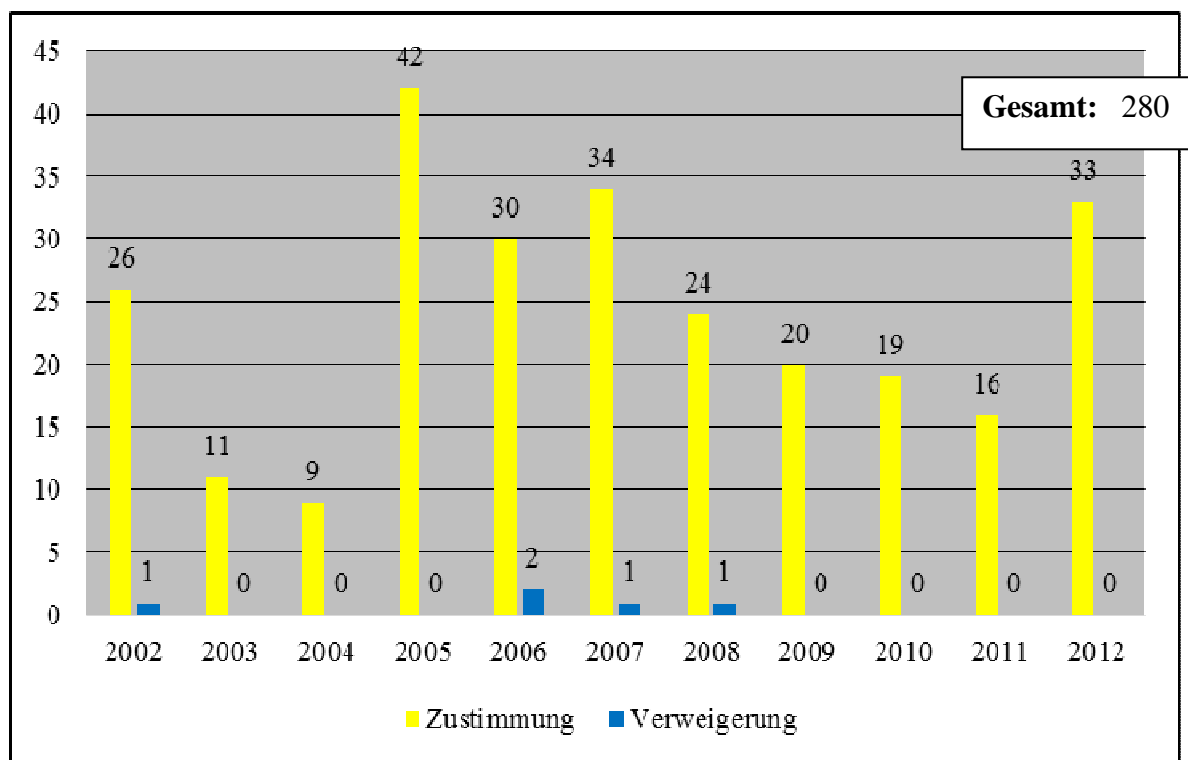
Verglichen mit den übermittelten Gesetzesbeschlüssen wurde in den vergangenen Jahren von dem Einspruchsrecht kaum Gebrauch gemacht, der letzte Einspruch erfolgte 2004. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 B-VG abgeschafft, womit einer jahrzehntelangen Forderung der österreichischen Bundesländer nachgekommen wurde.



Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

Zur Vollziehung von Landesgesetzen ist oft die Mitwirkung von Bundesorganen, vor allem der Sicherheitsverwaltung erforderlich. Die Zustimmung der Bundesregierung muss eingeholt werden, wenn und soweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

Nachstehend wird die Anzahl der Zustimmungen und der Ablehnungen der Bundesregierung dargestellt.



Quelle:

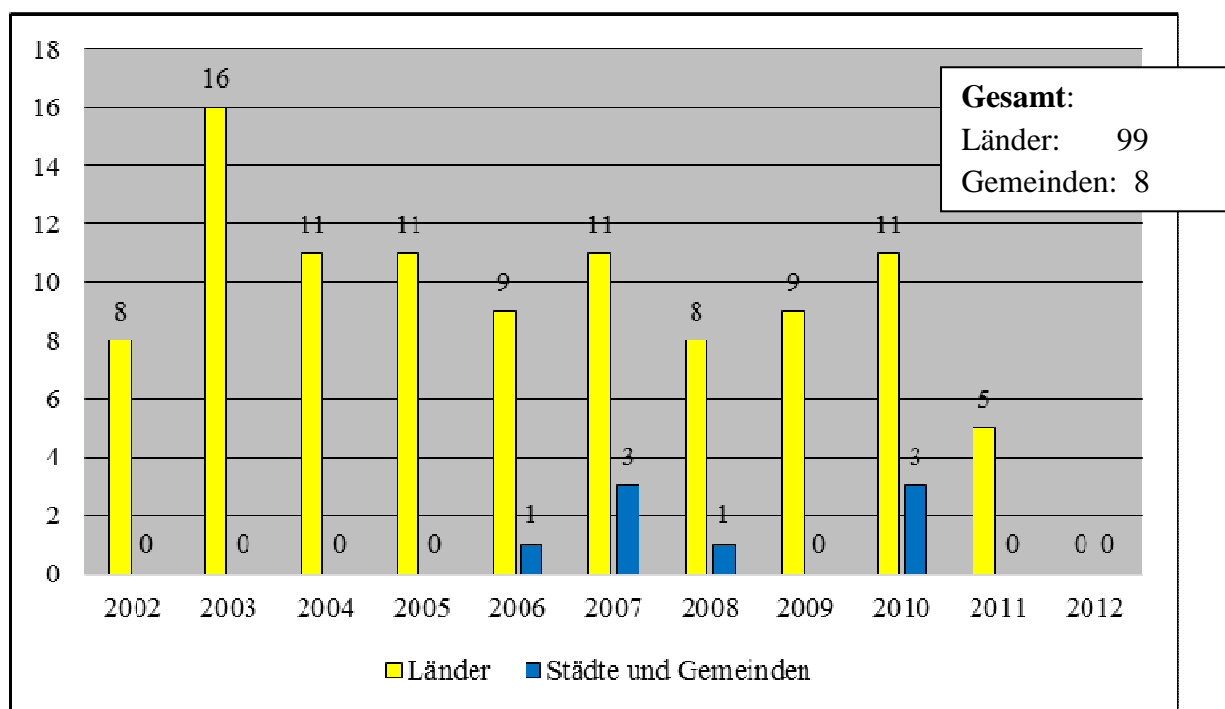
27. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg vom Institut für Föderalismus

5. Kooperativer Föderalismus

Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem Bund

Der Konsultationsmechanismus hat vor allem den Zweck, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der Vertragspartner in Einklang zu bringen und Kostenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden. Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt.

Die nachstehende Darstellung zeigt jene Fälle, in welchen Länder oder die Vertretungsorgane der Städte und Gemeinden Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gestellt haben.



Quelle:

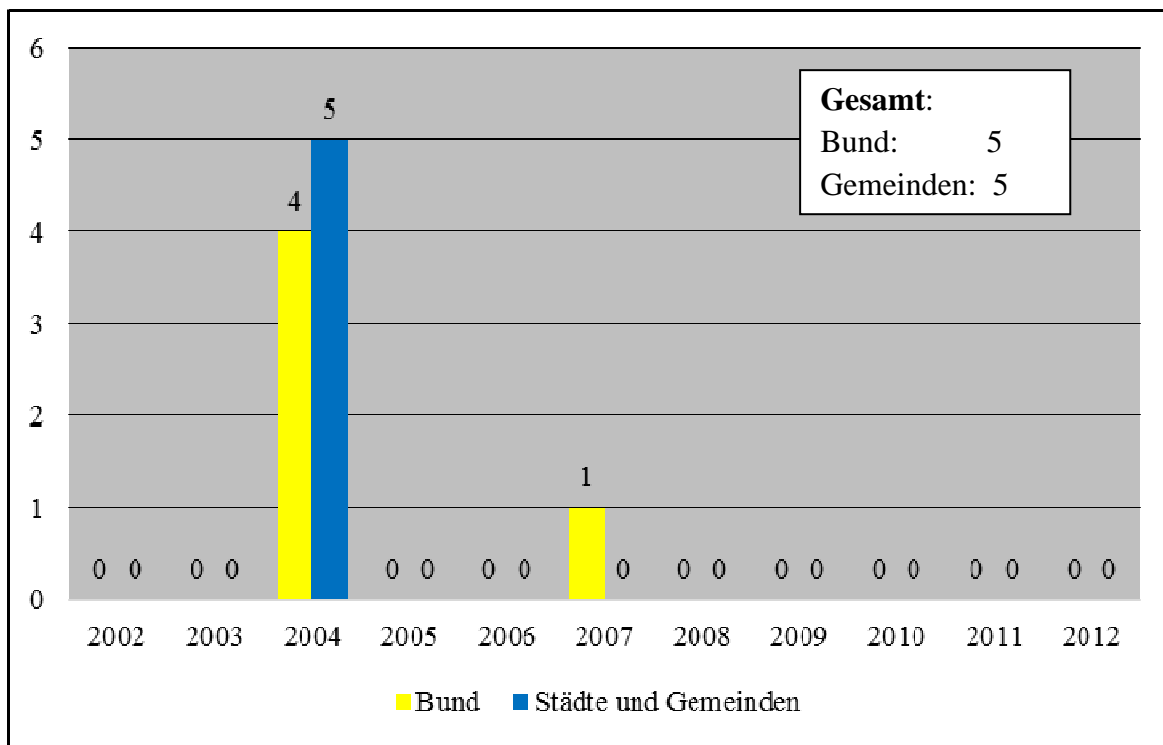
27. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg vom Institut für Föderalismus



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber den Ländern

Die nachstehende Darstellung zeigt die Fälle, in welchen der Bund oder die Vertretungsorgane der Städte und Gemeinden Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gestellt haben.



Quelle:

27. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg vom Institut für Föderalismus



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Gemäß Art 15a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine Art 15a B-VG-Vereinbarung ist ein Vertrag im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nichthoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Art 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (zB die Vergabe von Förderungen).

Die Tabelle gibt einen Überblick der seit 2002 unterzeichneten Vereinbarungen jeweils zwischen dem Bund und (allen) Ländern sowie der Länder untereinander.

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
2012	7	0
Summe	42	10

Quelle:

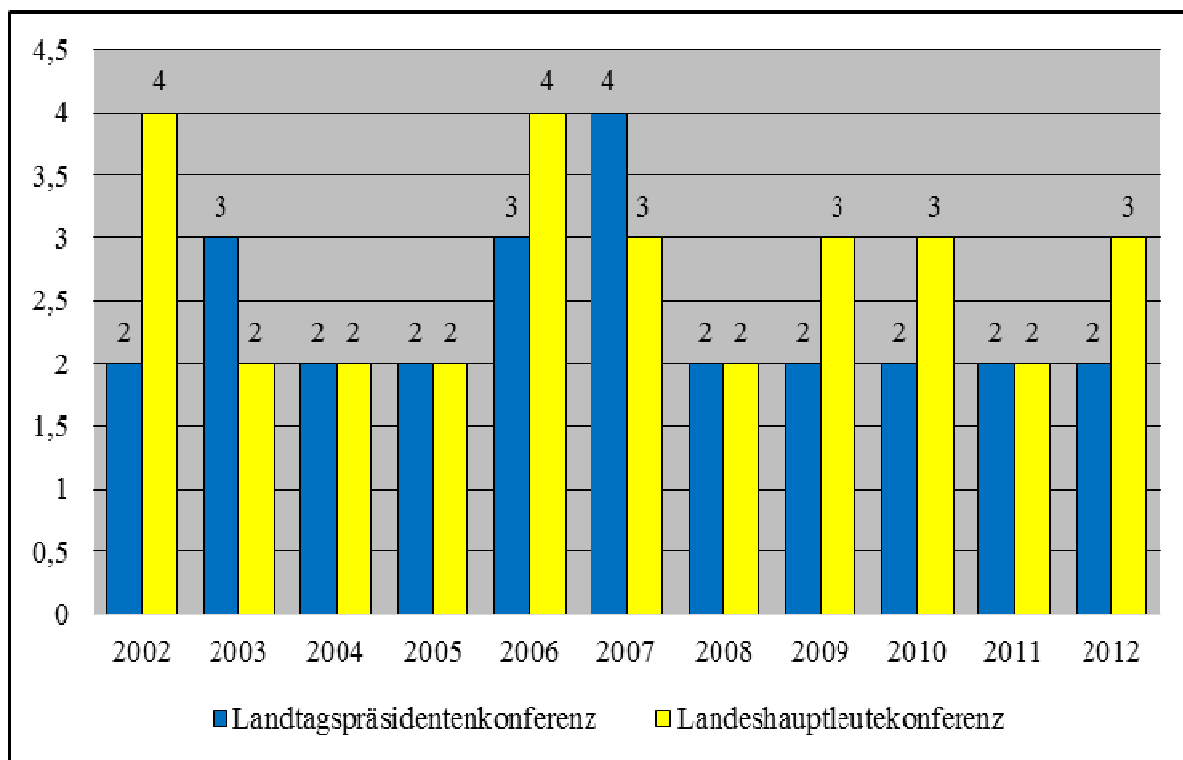
27. bis 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich, hrsg vom Institut für Föderalismus



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten

In Österreich gesetzlich nicht verankert, aber realpolitisch einflussreich ist die Landeshauptleutekonferenz, in der die Landeshauptleute jeweils ihr Bundesland vertreten. Primär soll in dieser Konferenz eine Interessensabstimmung der Länder vorgenommen werden, um diese vor dem Bund effizienter vertreten zu können. Die Konferenz findet regulär zweimal pro Jahr statt, hinzu kommen außerordentliche Sitzungen; den halbjährlich wechselnden Vorsitz hat jeweils ein Land in alphabetischer Reihenfolge inne.



Quelle:
eigene Recherche des Instituts



Letzte Aktualisierung:
September 2013

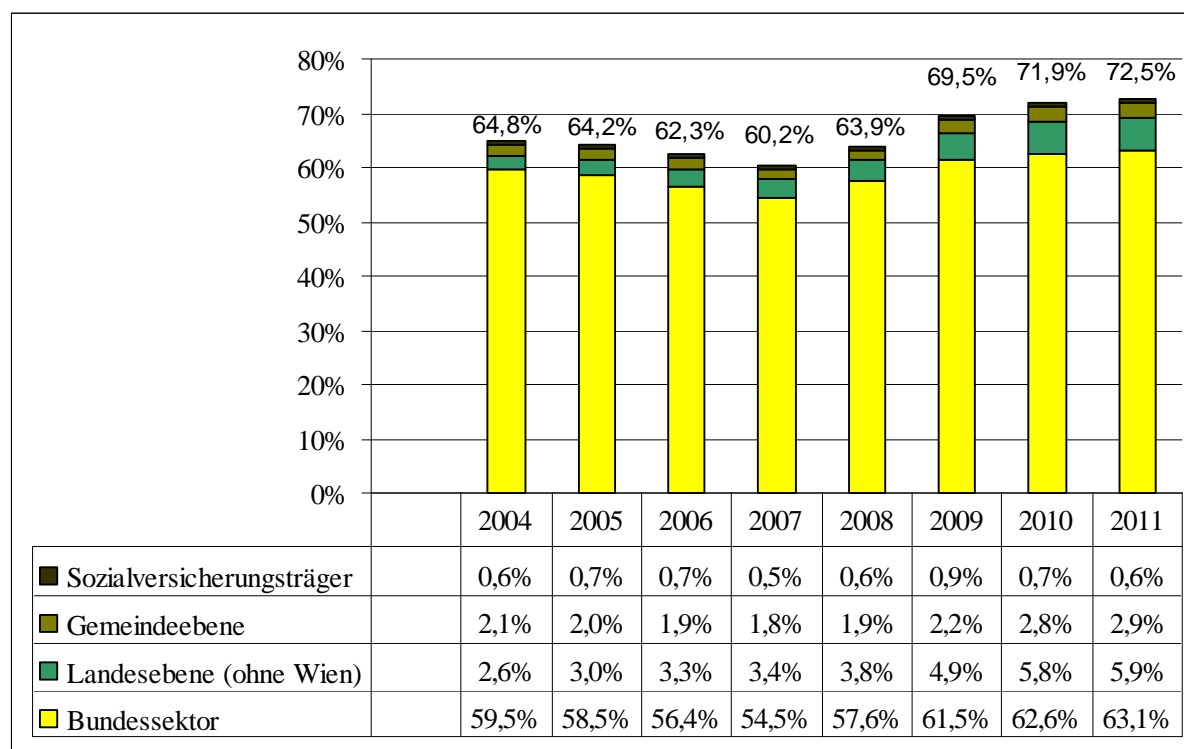
6. Finanzieller Föderalismus

Öffentlicher Schuldenstand nach Teilssektoren des Staates

Sektor/Teilssektor	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bundessektor	139.614	143.381	146.146	149.242	162.782	168.974	179.302	189.378
Landesebene*	5.988	7.321	8.483	9.395	10.621	13.379	16.529	17.571
Gemeindeebene	4.866	4.959	4.903	5.035	5.366	6.162	7.959	8.677
Soz.vers.träger	1.402	1.767	1.861	1.352	1.716	2.554	1.951	1.772
Sektor Staat - insgesamt	151.870	157.429	161.393	165.024	180.475	191.069	205.771	217.399

*ohne Wien

Angaben in Mio. Euro



Angaben in % des BIP

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentlicher_schuldenstand/index.html



Letzte Aktualisierung:
September 2013

Einnahmen und Ausgaben des Staates

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Finanzierungs- saldo	Öff.Defizit/ Überschuss	Bruttowert- schöpfung
2005	48,2	50,0	-1,8	-1,7	10,7
2006	47,5	49,1	-1,7	-1,5	10,6
2007	47,6	48,6	-1,0	-0,9	10,4
2008	48,3	49,3	-1,0	-0,9	10,6
2009	48,7	52,9	-4,1	-4,1	11,4
2010	48,1	52,6	-4,5	-4,5	11,2
2011	47,9	50,5	-2,6	-2,6	10,8

Angaben in % des BIP

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/019894.html



Letzte Aktualisierung:
September 2013

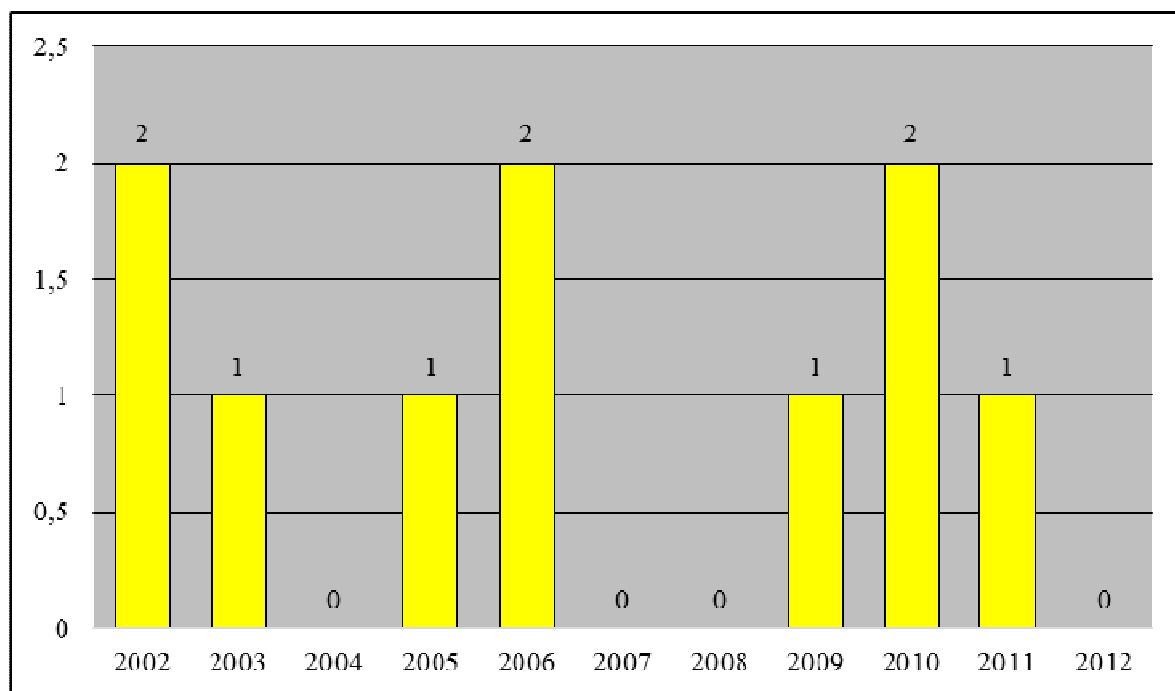
7. Verfassungsgerichtshof und Föderalismus

Verfahren gemäß Art 137 B-VG

Dieses dient der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), sowie der Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen unter gewissen Bedingungen.

Diese Ansprüche müssen fällig sein und dürfen nicht erst in der Zukunft entstehen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Anspruch weder im ordentlichen (gerichtlichen) Rechtsweg durchgesetzt, noch ein Bescheid einer Verwaltungsbehörden erwirkt werden kann. Bereits in der Klage ist darzulegen, dass keine andere Möglichkeit besteht, den Anspruch geltend zu machen zB gegen zu Unrecht erhobene Geldstrafen oder nicht rechtzeitig erledigte Rückzahlungsansprüche (etwa nach Bescheidaufhebung). Die Behörde muss zuvor jedoch unter angemessener Fristsetzung (zwei Wochen) fruchtlos gemahnt worden sein.

Das Verfahren nach Art 137 B-VG spielt auch bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Gebietskörperschaften untereinander eine große Rolle, wie die Übersicht der Verfahren seit 2002 darlegt.



Quelle:
eigene Recherche des Instituts



Letzte Aktualisierung:
September 2013



Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/57 45 94

institut@foederalismus.at
www.foederalismus.at